

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 12. August 2011

Nummer 8/2011 – Woche 32



Dorfteich in Benken

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Eigentümer- und Erbenaufruf des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 2
Abs. 1 BauGB Gemeinde Golzow Seite 5
- Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Golzow Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Klarstellungssatzung Teil 4 gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Gemeinde Borkheide Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsematen“ – Stadt Brück Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Einzelarztpraxis Schemel“ – Stadt Brück Seite 11
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28. September 2008 – Mandatsverzicht in der Gemeindevertretung Borkwalde Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Ministerium der Finanzen –
Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken**

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Wiesenburg/ Mark für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform-eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Wiesenburg/Mark

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Balzer, Otto	Jeserig/Fläming	212	Jeserig/Fläming	004	00171/000	691641
Dahms, Willi	Jeserig/Fläming	210	Jeserig/Fläming	004	00064/000	691628
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00119/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00206/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00236/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00238/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00241/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00244/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00324/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	004	00097/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	005	00009/000	691624
Dobritz, Hermann	Jeserig/Fläming	227	Jeserig/Fläming	005	00037/002	691624
Dorn, Fritz; Dorn, Berta	Jeserig/Fläming	325	Jeserig/Fläming	004	00190/000	691647
Dorn, Fritz; Dorn, Berta	Jeserig/Fläming	325	Jeserig/Fläming	004	00248/000	691647
Dorn, Fritz; Dorn, Berta	Jeserig/Fläming	325	Jeserig/Fläming	004	00279/000	691647
Friedrich, Anna	Medewitz	591	Medewitzerhütten	002	00011/000	691650
Fritsche, Charlotte	Wiesenburg	585	Wiesenburg	001	00720/000	691657
Heise, Richard	Jeserig/Fläming	43	Jeserig/Fläming	004	00148/000	691636
Hirschke, Gerda	Medewitzerhütten	588	Medewitzerhütten	002	00017/000	691681
Horn, Paul	Neuehütten	157	Neuehütten	003	00045/000	169157
Jeske, Karl	Jeserig/Fläming	208	Jeserig/Fläming	004	00066/000	691639
Kilz, Marie	Wiesenburg	553	Wiesenburg	001	00731/000	691660
Kracht, Martha	Jeserig/Fläming	270	Jeserig/Fläming	005	00038/000	691646
Krüger, Otto	Neuehütten	118	Neuehütten	001	00129/000	691651
Lucke, Alwine geb. Buro	Jeserig/Fläming	170	Jeserig/Fläming	004	00057/000	691638
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	004	00040/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	004	00068/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	004	00144/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	004	00215/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	004	00331/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	005	00057/000	691637
Möhring, Frieda	Jeserig/Fläming	158	Jeserig/Fläming	005	00134/000	691637
Nathan, Willi	Reetzerhütten	750	Reetzerhütten	006	00010/000	691658
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	004	00250/000	691677
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	004	00325/000	691677
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	004	00335/000	691677
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	004	00336/000	691677
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	005	00013/000	691677
Neumann, Erna geb. Lorf	Jeserig/Fläming	80	Jeserig/Fläming	005	00045/000	691677
Nichelmann, Emma	Grubo	126	Grubo	001	00197/000	691633
Niemann, Erich	Reetz	703	Reetz	007	00091/000	691676
Otter, Richard	Jeserig/Fläming	209	Jeserig/Fläming	004	00065/000	691640
Otter, Richard	Jeserig/Fläming	209	Jeserig/Fläming	005	00049/000	691640
Paul, Albert	Jeserig/Fläming	220	Jeserig/Fläming	004	00136/000	691642
Paul, Anna geb. Lüdecke	Grubo	126	Grubo	001	00211/000	690326
Paul, Anna geb. Lüdecke	Grubo	126	Grubo	001	00216/000	690326

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Paul, Karl	Reetz	832	Reetz	004	00015/000	691621
Paul, Karl	Reetz	960	Reetz	016	00041/000	691621
Rahn, Friedrich	Reetzerhütten	801	Reetzerhütten	010	00053/000	691659
Rothbart, Ida geb. Friedrich	Jeserig/Fläming	274	Jeserig/Fläming	005	00029/000	691654
Rudolf, Tom	Medewitz	582	Medewitzerhütten	002	00029/000	1695820000
Sandmann, Otto	Wiesenburg	503	Wiesenburg	002	00047/000	691656
Schinkel, Albert	Wiesenburg	596	Wiesenburg	001	00816/000	691626
Schinkel, Willi	Jeserig/Fläming	238	Jeserig/Fläming	004	00181/000	691643
Schinkel, Willi	Jeserig/Fläming	238	Jeserig/Fläming	004	00290/000	691643
Schinkel, Willi	Jeserig/Fläming	238	Jeserig/Fläming	005	00041/000	691643
Schmidt, Alma	Jeserig/Fläming	261	Jeserig/Fläming	005	00062/000	691690
Schmiededecke, Gustav	Klepzig	148	Klepzig	003	00028/002	691630
Schmiededecke, Gustav	Klepzig	148	Klepzig	003	00028/022	691630
Schröder, Ida geb. Wieland	Reppinichen	342	Reppinichen	007	00067/000	P691663
Schultz, Alfred	Mützdorf	104	Mützdorf	004	00013/000	691632
Schulz, Wilhelm	Neuehütten	147	Neuehütten	003	00043/000	691652
Sperfeld, Frieda geb. Nathan	Jeserig/Fläming	222	Jeserig/Fläming	003	00068/000	691619
Sperfeld, Frieda geb. Nathan	Jeserig/Fläming	222	Jeserig/Fläming	004	00208/000	691619
Sperfeld, Frieda geb. Nathan	Jeserig/Fläming	222	Jeserig/Fläming	005	00044/000	691619
Stolle, Anna	Wiesenburg	781	Wiesenburg	004	00075/000	691669
Stolle, Anna	Wiesenburg	781	Wiesenburg	004	00076/000	691669
Stolle, Anna	Wiesenburg	781	Wiesenburg	004	00077/000	691669
Stolze, Bernhard	Benken	87	Benken	002	00035/000	691648
Stolze, Bernhard	Benken	87	Benken	002	00081/000	691648
Wickner, Manfred	Grubo	230	Grubo	006	00076/001	691634
Zettl, Hans	Jeserig/Fläming	263	Jeserig/Fläming	005	00055/000	691644

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekannten Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Golzow**

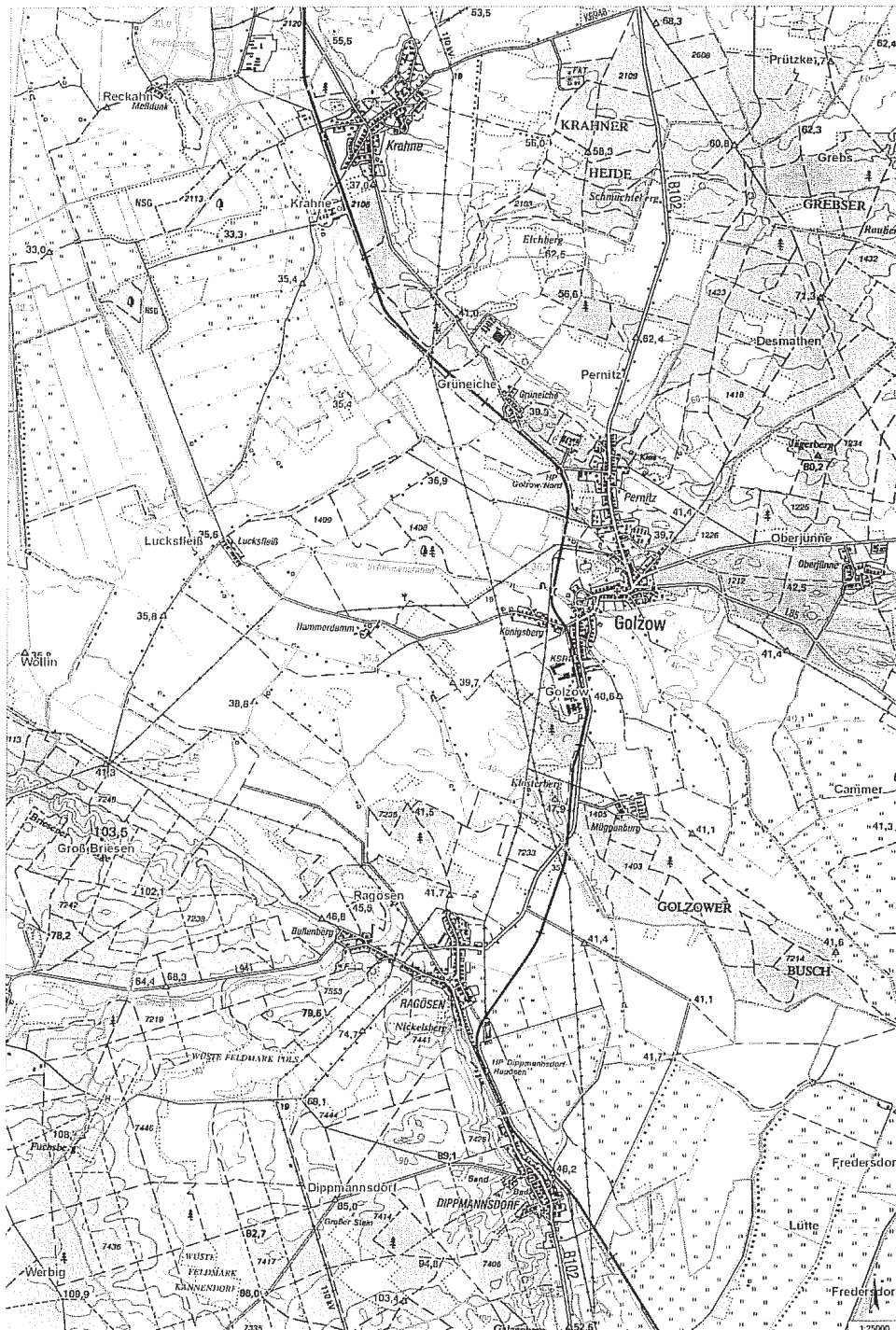
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 2. November 2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Golzow.
2. Anlass und Planungsziel ist die Sicherung der kontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben unter Berücksichtigung einer gesamtgemeindlichen Untersuchung der Standorte nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen der Windkraftanlagen.

3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Golzow

Aufgrund der § 3 i.V.mit § 28 Abs.2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S.202,) und § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 5, S.50, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09,Nr. 12, S.262, 270) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in der Sitzung am 7. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Golzow.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. In diesem Fall ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickern.

- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch auf deren Kosten zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 5 Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 29.9.2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung****Satzungsbeschluss Klarstellungssatzung Teil 4 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2011 die Klarstellungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Borkheide und umfasst die Flurstücke 440,441,442,444,445 der Flur 3 und die Flurstücke 381-387 der Flur 2, siehe Anlage.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten

dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 12. Juli 2011



Großmann
Amtdirektor

Karte auf Seite 8

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

14929 Treuenbrietzen, Beiziger Str. 25, Tel. 033748-70013, Fax 033748-70014, email emicke.partner@t-online.de - Architekten und Ingenieure

Emicke & Partner



Übersicht

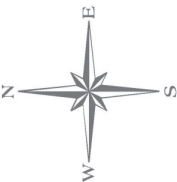
Verfahrensschritte:
1. Am ... wurde von der Gemeindevertretung der Entwurf der Klärungssatzung Teil 4 beschlossen.

Borkheide, den ...
Schulz ...
Bürgermeister ...
2. Die Satzung wird hiermit ausgestellt.
Brück, den ...
Großmann ...
Amtsdirektor ...

3. Die Bekanntmachung der Satzung sowie der Ort, bei dem die ...
Antrag des Amtes Brück am ...
Brück, den ...
Großmann ...
Amtsdirektor ...

Rechtsgrundlagen:
Bauordnungs- (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 1 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 2 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 3 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 4 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 5 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 6 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 7 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 9 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 10 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 11 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 12 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 13 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 14 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 15 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 16 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 17 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 18 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 19 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 20 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 21 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 22 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 23 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 24 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 25 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 26 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 27 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 28 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 29 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 30 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 31 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 32 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 33 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 34 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 35 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 36 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 37 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 38 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 39 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 40 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 41 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 42 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 43 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 44 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 45 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 46 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 47 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 48 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 49 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 50 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 51 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 52 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 53 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 54 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 55 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 56 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 57 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 58 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 59 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 60 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 61 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 62 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 63 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 64 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 65 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 66 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 67 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 68 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 69 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 70 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 71 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 72 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 73 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 74 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 75 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 76 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 77 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 78 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 79 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 80 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 81 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 82 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 83 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 84 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 85 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 86 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 87 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 88 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 89 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 90 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 91 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 92 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 93 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 94 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 95 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 96 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 97 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 98 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 99 (BauOB) ...
Kommunale Bauordnung § 4 Abs. 1 Nr. 100 (BauOB) ...

Gemeinde Borkheide
Klarstellungssatzung Teil 4
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Maßstab 1 : 5.000
Satzungsbeschluss
vom



Klarstellungssatzung

der Gemeinde Borkheide
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB
Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009
(BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die GV
die Klarstellungssatzung der Gemeinde
Borkheide Teil 4 erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der im Zusammenhang bebaute Ort (§ 34 BauGB) umfasst das
innerhalb der eingetragenen Grenze liegende Gebiet:
Bereich 1 4.250 m²
Bereich 2 3.350 m²
Bereich 3 4.250 m²
Bereich 4 4.520 m²

§ 2 Inhaltstypen
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Flächen der Klarstellungssatzung Teil 4
- Flächen der rechtskräftigen Klarstellungssatzung
- Verkeimflächen
- Bahntrassen
- Flächen der Ergänzungssatzung Teil 1

Alle Kartengrundlagen wurden ALK-Daten verwendet.

Gemeinde Borkheide
Klarstellungssatzung Teil 4 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Maßstab 1 : 5.000



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsematen“ – Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Brück und ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten

dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 12. Juli 2011



Großmann
Amtsdirektor

Karte auf Seite 10

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bebauungsplan Nr. 10B "Gänsematen" Brück

Größe Geltungsbereich: 16,1 ha
Gemarkung: Brück

Textliche Festsetzungen

1. **Art der Nutzung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BaUGB):**
gem. § 1 Abs. 6 BauNVO und Abweichung zu § 4 Abs. 3 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet
- Anlagen zu Verwaltungen, - Grünanlagebereiche und - Trautseiten nicht zulässig
2. **Höhe der baulichen Anlagen (§§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB):**
Die baulichen Anlagen sind auf die Höhe der umliegenden Anlagen gemessen am jeweiligen Bockspitzen (ohne NN zulässig).
Ausnahme: können Durchdringungen der zulässigen Trautbreite um bis 0,5 m zugelassen werden, wenn aufgrund des hohen Grundwasserstandes ein Herausragen des Kriechspitzenbereichs feststeht.
3. **Gegengen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB i.V.m. 22 und § 23 BauNVO):**
Die baulichen Anlagen dürfen nicht über den vorhandenen und nicht überbauten Grundstückshorizont zulässig.
4. **Abweichungen von Baufreien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO):**
Von den Baufreien dürfen die Bockspitzen bis zu 1,00 m zugelassen werden.
5. **Einfriedigungen:**
Grundstückseinfriedigungen sind als offene Einfriedungen oder als Laubgehölzhecken auszuführen.
Die Einfriedigung ist ein Grundstück von einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer öffentlichen Grünfläche trennen, dürfen eine Höhe bis maximal 1,20 m ab Geländeebene aufweisen, ausgenommen sind Hecken.
6. **Straßplätze und Zufahrten:**
Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Beseitigung von Straßplätzen, Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftschonenden Ausbaueinzeln zulässig.
7. **Bepflanzung der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 3 BaUGB):**
Die Verkehrsflächen sind mit Bäumen und Strauchhecken zu bepflanzen. Ein Abstand von 15,00 m zwischen den Bäumen ist einzuhalten.
Die Bäume sind zu pflanzen. Mindestpflanzmaß: Hochstamm 3 x 5 m, Stammumfang 120 cm; Gehölzmauerwerk, Entschlängungsstraße, nördlicher Teil des Straßennetzes bis Kreuzung Entschlängungsstraße.
Folgende Verkehrsflächen sind einseitig mit Strauchhecken in einem Abstand von 15 m, dem Pflanztiefe zu pflanzen, Mindestpflanzmaß: Hochstamm 3 x 5 m, Stammumfang 15-18 cm; Gehölzmauerwerk 2 x 3 m, Höhe 2,00 m.
8. **Bepflanzung von privaten Straßennetzen Flurstück 632 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 3 BaUGB):**
Die Verkehrsflächen sind mit Bäumen und Strauchhecken zu bepflanzen. Ein Abstand von 15,00 m zwischen den Bäumen ist einzuhalten.
Die Bäume sind zu pflanzen. Mindestpflanzmaß: Hochstamm 3 x 5 m, Stammumfang 120 cm; Gehölzmauerwerk, Entschlängungsstraße, nördlicher Teil des Straßennetzes bis Kreuzung Entschlängungsstraße.
9. **Friedhöfe:**
Die Friedhöfe sind mit Bepflanzung nicht überbauten Grundstückshorizonten innerhalb der nicht überbauten Grundstückshorizonte ist zu bepflanzen 250 m - Grundstückshorizonte ein Baum, Stammumfang mindestens 12 cm, gem. Pflanztiefe zu pflanzen.
10. **Reihen von Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Die Anlagen sind in einer Reihe zu pflanzen, die einen Abstand von 15,00 m zwischen den Anlagen auf den Flächen zum Anpflanzen ist mindestens eine zweifache Höhe aus Sträuchern zu pflanzen (1 Stück pro 1,5 m²).
11. **Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 3 BaUGB)**
Zur Anlage einer 250 m Grundstückshorizonte ist ein Baum, Stammumfang mindestens 12 cm, gem. Pflanztiefe zu pflanzen.
12. **Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 3 BaUGB)**
Die öffentlichen Grünflächen sind als Baumreihen und/oder Strauchbepflanzungen anzulegen. Pro 100 m² ist ein Baum zu pflanzen.
Die Anlagen sind in einer Reihe zu pflanzen, die einen Abstand von 15,00 m zwischen den Anlagen auf den Flächen zum Anpflanzen ist mindestens eine zweifache Höhe aus Sträuchern zu pflanzen (1 Stück pro 1,5 m²).
13. **Spielplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 und 3 BaUGB)**
Die Spielplätze sind mit Gehäusen bildenden Gehäusen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Anlagen sind in einer Reihe zu pflanzen, die einen Abstand von 15,00 m zwischen den Anlagen auf den Flächen zum Anpflanzen ist mindestens eine zweifache Höhe aus Sträuchern zu pflanzen (1 Stück pro 1,5 m²).



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung****Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Einzelarztpraxis Schemel“ – Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 31. März 2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 314 und 110 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Gömnigk und ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 12. Juli 2011



Großmann
Amtdirektor

Karte auf Seite 12

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008
hier: Mandatsverzicht in der Gemeindevertretung Borkwalde**

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Torsten Micklisch, der Partei „Die Linke“, legt sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum 31. Juli 2011 nieder.

Gemäß § 59 Abs.1 und § 60 Abs. 3 u. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ist eine Ersatzperson aus der Partei „Die Linke“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 28. September 2008

– Wahl der Gemeindevertretung Borkwalde – wird folgende Ersatzperson der Partei „Die Linke“ zum 1. August 2011 als Abgeordneter berufen:

Frau Renate Krüger
Chursachsenstraße 10
14322 Borkwalde


G. Rettig
Wahlleiter

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht
nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen

nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen